

---

# Der Kampf mit dem Korrektor Teil I

Tomasz Kleb



## Viel üben und aus Fehlern lernen

*„ Wer immer versucht alles richtig zu machen, verpasst vielleicht die lehrreichsten Fehler seines Lebens“*

## Wie viel üben?

### Mind. 40 – 50 Klausuren.

- **Qualität vor Quantität**
- **Fälle i.d.R. nacharbeiten.**
- **Fälle möglichst in allen Rechtsgebieten schreiben.**
- **Nicht gezielt vorlernen.**
- **Klausurtechnik und –taktik ist in der Übungsphase wichtiger als der Inhalt.**

**Einsatz von PC, Sprachsoftware möglich, um mehr Fälle zu bearbeiten und Hand zu schonen.**



## ▶ Exkurs: Wann schreibe ich Übungsklausuren?

### Vormittags:

- Konzentration hoch.
- Motivation ebenfalls
- **Danach ermüdet.**
- **Somit noch kaum Lernzeit**

### Nachmittags:

- Bis dahin intensive Lernzeit möglich
- So lassen sich grds. mehr Klausuren schreiben
- Gutes Gefühl, da viel geschafft
- Gute Abwechslung in Thema und Art der Arbeit
- **Konzentration und Motivation bei Klausurerstellung ggf. eingeschränkt.**
- **Klausur kann dadurch schlechter ausfallen.**



### Die Tage vor den Examensklausuren **Psyche vorbereiten**

- Frühzeitig entspannen
- Stress bewusst abbauen
- Auf Stärken fokussieren
- Positives Eigenbild zeichnen

### **Körper vorbereiten**

- Examen ist körperlich anstrengend!!
- Bewegung fördert geistige Beweglichkeit
- Immunsystem stärken
- Ausreichend schlafen
- Keine unnötigen Mittel einnehmen.



## Notwendiges Equipment frühzeitig vorbereiten

- Gesetze insb. Kommentierungen prüfen.
- Ladung, Ausweis etc.
- Sitzkissen?!



▶ **Es geht los, der Tag des Examens ist gekommen**

**Versorgung im und kurz vor dem Examen.**



Denkerfrühstück

- D.h. Vollkornprodukte
- Nüsse
- Trockenfrüchte

- Ausreichend Wasser trinken!!!
- Zuckerhaltiges eher zurückhaltend
  - zu viel kontraproduktiv
  - „Welleneffekt“



### ▶ Die ersten Schritte.

**Haben alle einen SV? Sie dürfen die Klausur nun umdrehen. Die Bearbeitungszeit wird auf (...) festgesetzt..**

- **Bearbeitervermerk gelesen und verstanden.**
- Unnötige Prüfungen führen zu starken Abzügen und kosten Zeit!
- Hier typisch, Verengung der Fragestellung auf bestimmte Personen, Delikte (insb. Strafrecht).
- Offene Fragen, „wie ist die Rechtslage“ genau durchdenken. Hier ist es schon Teil der Aufgabe die jew. Kostellationen zuzuordnen.
  
- **Sodann - falls nötig - beruhigen bevor sie weiterlesen (wichtig).**



# ▶ Sachverhaltsanalyse

### ➤ **Erstmaliges Lesen**

- Notizen nur sehr zurückhaltend vornehmen
- Vorzugsweise mit Bleistift
- SV wirken lassen

### ➤ **Noch einmal lesen**

- Ausdrücklich aufgeworfene Fragen vermerken!
- Dingl. und schuldrechtl. Aspekte vorzugsweise verschiedenfarbig markieren.
- Eher einzelne Worte und nicht ganze Sätze anstreichen.
- Bei Mehrpersonenverhältnissen i.d.R. Skizze ratsam.
- Wenn Daten vorkommen, Zeitstrahl fertigen.
- SV ist im Zweifel vollständig. Wenn sie das Bedürfnis haben den SV zu ergänzen, liegen sie i.d.R. neben der Lösung.
- Sodann Gliederung erstellen.

## Die Gliederung

### ➤ Was sollte rein?

- Gliederungsziffern nebst Überschrift (zur Gliederung an sich, s.u.).
- Kurze Stichworte/Normen/SV Angaben
- Schwerpunkte klar markieren! **(BIG POINTS)**

### ➤ Wann ist eine Gliederung gut?

- Wenn sie in einem Rutsch schreiben können, ohne in den SV zu Blicken.
- Sorgt für Text aus einem Guss.
- Zeitbedingter Stress wird eingedämmt.

### ➤ Wie gehe ich mit Teilfragen um?

- Grds. Insg. lösen.
- Erst im Zusammenhang wird oft deutlich was der Klausurersteller wollte
- Anderes vorgehen vertretbar bei Fragen die nicht in im Zusammenhang stehen.



### ▶ **Wie viel Zeit kann ich mir nehmen?**

#### ➤ **Keine pauschale Aussage möglich**

- Mit Standardproblemen gespickte Klausuren sind i.d.R. umfangreich, daher eher frühzeitig beginnen.
- Exotenklausuren oder Kombinationsklausuren benötigen dagegen eine eher lange Vorbereitungszeit.
- Faustregel: Frühestens nach **1,5h** und **spätestens nach 2,5h** mit der Reinschrift beginnen.



## ▶ Die Länge einer ZR Klausur

*„Gedanken sind nicht stets parat, man schreibt auch wenn man keine hat“*

Wilhelm Busch

**Merke:** Die Länge einer Klausur ist nicht bewertungsrelevant!  
Eine lange Arbeit, welche nur wenige relevante Fragen trifft, ist grds. schlechter als eine kurze mit denselben Schwächen (Schwerpunktsetzung).



## ▶ Wer korrigiert mein Examen?

- Praktiker RA/Richter  
u.a.
- Professoren

Die Korrektur erfolgt zusätzlich zum übrigen Arbeitspensum,  
häufig in den Abendstunden.



**Wir machen es dem Korrektor leicht!!**



# Der Korrektor ist König

Und weil dies so ist ...

- vermeide ich **Vorverurteilungen** zu Beginn der Klausur.
- bewirbt sich die **äußere Form** meiner Klausur stets um 18P!
- ist meine Arbeit durch **Gedankenklarheit** geprägt!!
- Bilde ich **kurze Sätze** in **schlichter Sprache**.
- lasse ich keine Zweifel aufkommen, da diese stets zu meinen Lasten gehen.



## ▶ Was erschwert die Korrektur?

Schriftbild



Es geht hier nicht um Schönheit, sondern Leserlichkeit. Insb. Buchstaben der Beteiligten **L** und **C**) und die Worte „**kein**“ und „**ein**“.

**Sog. Schönschreibfüller schreiben i.d.R. nicht schön!!**

Einleitende Benennung  
der Prüfung  
unzureichend



Nenne einleitend die in Betracht kommenden Normen. **Siehe sogleich!**

**Beinahe alle Bearbeiter verlieren 1-2 Punkte aufgrund einer ungenügenden Zitierweise!**



## ▶ Die Zitierweise im Ober- und Ergebnissatz

Im Obersatz



Im  
Ergebnissatz

Hier sind die **in Betracht kommenden** Normen  
genau zu zitieren

D.h.: ggf. §§ (...) 434 I 1, 2 Nr. 1, 2  
(...) BGB  
Bzw.: §§ 242 I, 243 I Nr. 3, Nr. 2  
Alt. 1 StGB

Hier sind die **einschlägigen Normen**  
genau aufzuzeigen

D.h.: §§ (...) 434 I 1 (...)  
Bzw.: §§ 242 I, 243 I Nr. 3



## ▶ Die nötige Inhalt im Ober- und Ergebnissatz

Im Obersatz



Im  
Ergebnissatz

**WER** → Partei benennen.

will

**WAS** → konkret bezeichnen.

von

**WEM** → Partei bezeichnen.

**WORAUS** → sauber zitieren.

WER → Partei benennen.

kriegt

WAS → konkret bezeichnen.

von

WEM → Partei benennen.

WORAUS → sauber  
zitieren.



## Kurz zur Zitierweise! Kurz oder lang?

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 2000€, Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften PKW, gem. §§ 437 I Nr. 2, 433, 434 I 1, 323 I, 346 I, 348, 320, 322 BGB. haben.

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 2000€, Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften PKW, gem. § 346 I haben.  
→ Ökonomisch effizient.

**Typischer Fehler: (...) aus § 323 I haben!! Hieraus folgt der Anspruch nicht.**



## Doppelte Nennung nicht nötig?

Anspruch des K gegen V aus §§ 437 I Nr. 2, 433, 434 I 1, 323 I, 346 I, 348, 320, 322 BGB auf Rückzahlung des KP i.H.v. 2000€, Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften PKW.

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 2000€, Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften PKW, gem. §§ 437 I Nr. 2, 433, 434 I 1, 323 I, 346 I, 348, 320, 322 BGB. haben.

**Arbeiten sie auch in den Formulierungen stets ökonomisch effizient!!**



## ▶ Typische Abzugsposten

**Pompöser Beginn,  
klägliches Ende**



Häufig detailverliebter Beginn. Sodann kaum Zeit die Schwerpunkte auszufüllen. A.E. der Arbeit sodann ganz flach. **Offensichtlich defizitäre Schwerpunktsetzung, extreme Abzüge.**

In Zeitnot ist **gleichmäßig** zu kürzen.

**Fehlen sauberer  
Definitionen.**



Wer zuvor nicht definiert behauptet und prüft nicht!  
**Auch hier empfindliche Abzüge!**



## Kompensationsversuche

**Ein besonders breiter  
Schwerpunkt ersetzt  
nicht  
die Prüfung eines  
weiteren.**



Seien sie ein „Schwerpunktjäger“. Bearbeiten sie **alle** Schwerpunkte. Unvollständigkeit ist ein maßgeblicher Bewertungsfaktor.

**Durch unbekannte Fragen müssen sie sich mit Gesetz und bekannter Methodik durchkämpfen.**

**Erfinden eigener Fragen  
durch SV Anpassung.**



1.  
2.

Interessiert den Korrektor nicht!  
Führt nur zu Abzügen.



## ▶ Typische formale Fehler

**Wildes Streichen von  
Textpassagen**



Einfaches Durchstreichen genügt

**Nummerieren sie die Seiten erst a.E., so können sie einzelne Seiten stets austauschen.**

**Verweise ohne  
Zielangabe**



1. Der Korrektor muss nicht suchen!
2. Am besten gesonderte Seite einfügen,  
auch vertr. a.E. der Arbeit



## Typische formale Fehler

**Beschreiben vom Rand**



1. Ausführungen werden nicht gelesen.
2. Zusätzlicher Abzug für formalen Verstoß.

**Fehlende/unzureichende Struktur.**



1. Auch hier stets um 18P bemühen!!
2. Hier 75% der Arbeiten unzureichend!



## Die Struktur I

### Der Anspruchsaufbau

- A. Vertragliche Ansprüche
- B. Quasivertragliche Ansprüche
- C. Dingliche Ansprüche
- D. Deliktische Ansprüche
- E. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

**So auch als Oberpunkt aufnehmen.**



## Die Struktur II

### Dreiteilige Anspruchsprüfung

- A. Vertragliche Ansprüche
  
- II. Anspruch entstanden
- III. Anspruch untergegangen/erloschen
- III. Anspruch durchsetzbar

**So auch als Überschrift  
aufnehmen.**



## Die Struktur III

### Einzelne Prüfungspunkte

- A. Vertragliche Ansprüche
- II. Anspruch entstanden  
Fraglich ist, ob ein Anspruch des K gegen V aus §§ 280 I, 241 II i.H.v. 2000€ entstanden ist.
- 3. SV  
(...)

2. PfIV  
§ 241 II.

3. Vertretenmüssen  
§§ 280 I 2, 276 I

4. Schaden

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

B. Quasivertragliche Ansprüche



## ▶ Die Struktur IV

### Die Inzidentstruktur

- Bilden sie stets viele logische Absätze nebst Freizeile!!

Insb. Längere Prüfungsabschnitte. Z.B. § 434 I 1 (-); Freizeile; § 434 I 2 Nr. 1 (-); Freizeile; § 434 I 2 Nr. 2 (-) Freizeile; § 434 I 2 Nr. 2 i.V.m. S. 3 (+); Freizeile; Zwischenergebnis; Freizeile; neuer Prüfungspunkt.

**Wir erinnern uns: Gedankenklarheit, Visitenkarte,  
Orientierung**



## ▶ Die Struktur IV Beispielfall (Schwerpunkte)

### Die Inzidentstruktur

- Bilden sie stets viele logische Absätze nebst Freizeile!!



Insb. Schwerpunkte:

Z.B.: A und B haben einen Kaufvertrag geschlossen. A und B haben in den Vertrag eine Schriftformklausel aufgenommen, hiernach soll **auch** eine Änderung dieser Klausel der Schriftform unterfallen. A und B ändern sodann den Vertrag zugunsten des B in mündlicher Form (B soll weniger Zahlen).

Hat A Anspruch auf den ursprünglichen (höheren) Kaufpreis?



### ▶ Lösung I

#### A. Vertragliche Ansprüche

I. Anspruch entstanden  
Fraglich ist, ob A ein Anspruch i.H.v.  
X€

gegen B aus § 433 II Alt. 1 zusteht.

1. KV  
Lt. SV haben A und B einen KV  
geschlossen.

Der Anspruch (...) ist entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Fraglich ist, ob der Anspruch infolge des **Änderungsvertrags**  
gem. § 311 I zwischen A und B reduziert worden ist.

➔ **Benennen sie die Konstellation und die Norm. Danach „sucht“  
der Korrektor.**

a. Hierfür müsste der Änderungsvertrag wirksam sein.  
Der Vertrag ist wirksam, wenn eine entsprechende Einigung  
vorliegt und keine Nichtigkeitsgründe bestehen.

Die Parteien haben sich lt. SV entsprechend geeinigt.

➔ **Wo der SV evident keine „Probleme“ bereithält, dürfen und  
sollen auch sie sich kurz fassen.**



### ▶ Lösung II

b. Fraglich ist, ob dem Änderungsvertrag Nichtigkeitsgründe entgegenstehen

Die Nichtigkeit könnte vorliegend aus § 125 S. 2 bzw. § 154 II folgen. Hiernach ist im Zweifel von der Nichtigkeit des Änderungsvertrags auszugehen.

Etwas könnte nur gelten, wenn der Klausel bloß eine Beweisfunktion zukommen würde und diese gerade keine Wirksamkeitsfunktion darstellen sollte.

Fraglich ist ob ein solcher Wille der Parteien ermittelt werden kann.

Der Inhalt einer vertraglichen Abrede ist durch Auslegung zu gem. §§ 133, 157 zu bestimmen.

Der SV schweigt zum genauen Inhalt der Klausel, auch sind i.Ü. keine besonderen Umstände erkennbar, welche eine bloße Beweisfunktion der Klausel nahelegen würden. Ein eindeutiges Auslegungsergebnis ist nicht ersichtlich.

Es liegen Zweifel vor, daher ist in der Schriftformabrede ein Wirksamkeitserfordernis zu sehen.

c. Fraglich ist, ob in der mündlichen Vereinbarung eine konkludente Abbedingung des Schriftformerfordernisses gesehen werden kann.

**Fragen stets vorab konkret ansprechen (Prüfung vorgeben)**



### ▶ Lösung III

Man könnte annehmen, dass eine formlose Änderung stets zulässig sei. Hierfür spricht der Grundsatz der Privatautonomie. Es liegt grds. In der Hand der Parteien, ob sie etwaige Abreden bestehen lassen wollen.

Vorliegend wurde jedoch ausdrücklich eine doppelte Schriftformklausel vereinbart. Ließe man in diesen Fällen eine Änderung durch bloße anderweitige mündliche Vereinbarung ohne hinzutreten weiterer Umstände zu würde die Regelung leer laufen.

Eine konkludente Abweichung von einer doppelten Schriftformklausel kann vor diesem Hintergrund nur dann wirksam erfolgen, wenn die Parteien, beim Abschluss des Änderungsvertrags an die Klausel gedacht haben und bewusst von dieser abwichen. Vorliegend haben die Parteien lt. SV nicht bewusst an die Klausel gedacht.



**Und dann setzen sie noch einen drauf!!**

d. Fraglich ist, ob sich ein anderes aus § 242 ergibt. Hiernach kann die Berufung auf einen Formverstoß in bestimmten Fällen als treuwidrig anzusehen sein.



**Und nun stur und knapp die Fallgruppen abgehen.**



### ▶ Lösung IV

- (1) Das Berufen auf die Nichtigkeit wäre unzulässig wenn dies für K zu einer unzumutbaren Härte führen würde (schlechterdings untragbares Ergebnis nötig).

Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.

(2) Ferner wäre ein Berufen unzulässig wenn im Berufen des V eine schwerwiegende Treuepflichtverletzung darstellen würde.

Auch hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Der Anspruch ist nicht infolge des Änderungsertrags untergegangen.

III. Es sind ferner keine rechtshemmenden Einreden ersichtlich. Der Anspruch ist gem. § 271 I fällig. Der Anspruch ist durchsetzbar.

IV. Gesamtergebnis (...)



## ▶ Das Vermeiden wir auch zwingend!

Nicht auf den Punkt kommen



1. Sie schreiben eine Klausur keine Hausarbeit!
2. 1-2 starke Argumente und weiter geht's!

**Langweilen sie nicht! Der Korrektor sucht nach „Schärfe“ und nicht aufgedunsenen Vortrag. Hier gehen vielmehr gute Argumente verloren!!**

Fachtermini verwenden  
- Auch schon im Obersatz -



1. Konstellationen nicht umschrieben sondern beim Namen nennen!
2. Halten sie mit Wissen nicht hinterm Berg!

**Versuchen sie nicht Spannung in ihre Klausuren zu bringen. Der Korrektor kennt das Ende vom Film ;-).**



## ▶ Das Vermeiden wir auch zwingend!

Problematisch ist (...)



1. So ziemlich alles (...). Wirkt extrem unsicher und laienhaft.

**Zeigen sie die Probleme gerne so auf. Wenn sie jedoch das Bestehen eines KV, bei klarem Vorliegen von Angebot und Annahme problematisch finden, dann ist nur DIES problematisch und führt zu Abzug.**

Im SV angesprochene Fragen lieblos behandeln.



Wirkt wie Arbeitsverweigerung. Frage der Vollständigkeit. Enorme Abzüge.

**Umgekehrt ist auch das Erörtern von Problemen die nicht relevant sind (z.B. § 476) extrem schädlich.**



### Sprache!

Gutachtenstil wahren



**Nicht:** VSS des § 985 wäre, dass K Eigentümer des PkW ist.

**Nicht:** VSS des § 985 wäre, dass K Eigentümer des PkW wäre.

**Richtig:** VSS des § 985 ist zunächst, dass K Eigentümer des PkW ist.

Keine Umgangssprache  
und leeren Ausdrücke



„Das Erg. Geht auf keine Kuhhaut“; „Das geht gar nicht.“. Aber auch: macht Sinn, Ich bin der Meinung, Ein Argument bleibt außen vor, eigentlich, ohnehin, irgendwie (...).



### ▶ Slogan I

**Probleme schaffen  
Nicht wegschaffen.**

- **JA.**
  - Fragen nicht ausweichen.
  - Klausurtaktisch denken
  - Schemata sind bloße Hilfen keine Gesetze.
  - Problemgefühl stets schärfen (BIG POINTS)
  - Auf „doppelte Böden“ achten!
- **NEIN**
  - Nicht alles problematisieren.
  - Zeitliche Einteilung beachten.
  - Nicht krampfartig jedes Schema auf den Kopf stellen.
  - Problemgefühl schärfen, bedeutet auch zu sehen was der Klausurersteller ANGELEGT hat.



### ▶ Slogan II

#### Flaches Fliegen über

- **JA.**
  - AGL's vollst. Durchgehen (im Kopf).
  - Anspruchsaufbau durchgehen.
  - An Vollständigkeit der Ansatzpunkte feilen.
  - Nicht verrückt machen wenn sie nicht in jeder AGL eine komplizierte Frage finden.
- **NEIN**
  - Punktuelle Vertiefungen nicht vergessen (Schwerpunktsetzung).



### ▶ Slogan II

Verlangsamung des  
Gedankengangs!

- **JA.**
  - Nicht vorgreifen.
  - Der Weg ist das Ziel nicht das Ergebnis.
  - Der Weg ist gedanklich in kleinen Schritten zu beschreiten.
  - Stets ganz ruhig bleiben.
- **NEIN**
  - Nicht jeden Punkt breit zerkauen.
  - Dennoch ökonomisch effizient arbeiten.
  - **Fertig werden!!!**



## ▶ Abschlussfall

Beispiel am „Juwelierfall“ des BGH vom 02.06.2016:

SV (kurz). Juwelier J bekommt Schmuck vom Kunden K zur Vorbereitung eines Werkvertrags (Wert 2500€). Schmuck wird sodann von D gestohlen. J war nicht versichert, eine Versicherung ist branchenüblich.

Ansprüche des K?



### Lösung

#### I. Vertragliche Anspr.

§§ 280 I, 241 II, 631 (-)

#### II. Quasivertagliche Ansprüche

§§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II

##### 1. AS entstanden?

a. SV in § 311 II Nr. 2 (+)

b. Pfl. Verl. in Unterlassen der Aufklärung über Fehlen der Versicherung, trotz branchenüblichkeit einer solchen (+). P! Hier genauer nötig.

c. Vertretenmüssen § 280 I 2 (+)

d. Schaden (+) und gem. §§ 249ff. ersatzfähig.

#### III. Deliktisch

§ 823 I Verschuldensnachweis nötig.



## Lösung

### Lösung

#### I. Vertragliche Anspr.

§§ 280 I, 241 II, 631 (-)

#### II. Quasivertagliche Ansprüche

§§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II

##### 1. AS entstanden?

a. SV in § 311 II Nr. 2 (+)

b. Pfl. Verl. in Unterlassen der Aufklärung über Fehlen der Versicherung, trotz branchenüblichkeit einer solchen (+). P! Hier genauer nötig.

c. Vertretenmüssen § 280 I 2 (+)

d. Schaden (+) und gem. §§ 249ff. ersatzfähig.

#### III. Deliktisch

§ 823 I Verschuldensnachweis nötig.



## ▶ Wer FÄLLE auswendig lernt, verliert

- ▶ Fälle werden i.d.R. abgewandelt.

**SV (kurz). Juwelier bekommt Schmuck vom Kunden K zur Vorbereitung eines Werkvertrags (Wert 25000€). Der Schmuck des Kunden wird sodann von D gestohlen. J war nicht versichert, eine Versicherung ist branchenüblich.**

**Ansprüche des K?**



### Lösung

#### Lösung

##### **I. Vertragliche Anspr.**

§§ 280 I, 241 II, 631 (-)

##### **II. Quasivertragliche Ansprüche**

§§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II

##### **1. AS entstanden?**

a. SV in § 311 II Nr. 2 (+)

b. Pfl. Verletzung schon aufgrund Nichtversicherung hochpreisiger Ware.

c. Pfl. Verl. in Unterlassen der Aufklärung über Fehlen der Versicherung, trotz branchenüblichkeit einer solchen (+)

c. Vertretenmüssen § 280 I 2 (+)

d. Schaden (+) und gem. §§ 249ff. ersatzfähig.

##### **III. Deliktisch**

§ 823 I Verschuldensnachweis möglich.

Hier auch keine Unterbrechung der haftungsbegründenden Kausalität



# ▶ Wer FÄLLE auswendig lernt verliert.

- Der Juwelierladen wird durch eine GmbH betrieben.
- Es handelte ein Prokurist.

§§ 13 I GmbHG, 278, 31 analog (ggf. Fortbildung nötig), HGB über § 6 I HGB, 13 III GmbHG, 48ff HGB, 278 im Deliktsrecht?

**Daher stets den Einzelfall im Blick haben und nicht versuchen sich nicht versuchen an ganze Fälle zu erinnern.**



### ▶ **Ausblick → Teil II am 21.11.2016**

- Insb. Klausurtaktik
- Die häufigsten und schlimmsten Klausurfehler.
- Zur Übung machen wir hierzu kleine Beispielfälle.
- Sodann erhalten sie einen neuen Fall zur Bearbeitung. Diesen besprechen wir sodann ausführlich.



Herzlichen Dank und bis zum 21.11.

Tomasz Kleb